

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2022

Montag, 17. Oktober 2022

Nr. 42

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs; Herr Axel Hellmann, Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Frankfurt am Main	1186	
Erteilung eines Exequaturs; Frau Dr. Claudia Curtius Seutter von Lötzen, Honorarkonsulin der Salomonen in München	1186	
Hessisches Kultusministerium		
Förderrichtlinie Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) – Förderperiode 2021 bis 2027; ESF+ Programm PUSCH des Hessischen Kultusministeriums.	1186	
Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 25. November 2021	1188	
Genehmigung der Tabelle für das besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 2c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Teil.	1188	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		
Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2021/1)	1189	
Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung; Anpassung der kalenderjährlichen Erlös-		obergrenzen aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschlag 2019 und 2020 (Gas) 1189
		Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung; Anpassung der kalenderjährlichen Erlös-
		obergrenzen aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschlag 2019 und 2020 (Strom) 1190
		Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung; Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom. 1191
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
		Anerkennung der Hospizstiftung Idsteiner Land, Sitz Idstein, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 1192
		Anerkennung der Erika Nitzsche-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts 1192
		Anerkennung der RONEVA Stiftung MM22, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts. 1192
		Sechste Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 21.10.2022 1192
KASSEL		
		Änderungsvorhaben der Hermann Wegener Hessen GmbH & Co.KG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 27a HVwVfG 1193
		Plangenehmigung für die Änderung der Rekultivierungsplanung für den Kalksteinbruch Borken-Lendorf, Antragstellerin: Kimm GmbH & Co. KG, Wabern; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1193
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement		
		K 20, Errichtung eines barrierefreien Fahrbahnteilers in der OD Waldeck-Sachsenhausen – Schulzentrum „An der Warte“; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG 1194
		Öffentlicher Anzeiger 1195
Andere Behörden und Körperschaften		
		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 1196
		Stellenausschreibungen 1199

HESSISCHE STAATSKANZLEI

787

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Axel Hellmann, Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat Herrn Axel Hellmann am 20. September 2022 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Norwegen in Frankfurt am Main erteilt.

Das Konsularbezirk umfasst das Land Hessen.

Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung:

Im Herzen von Europa 1, 60528 Frankfurt am Main.

Wiesbaden, den 23. September 2022

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 42/2022 S. 1186

788

Erteilung eines Exequaturs;

Frau Dr. Claudia Curtius Seutter von Lötzen, Honorarkonsulin der Salomonen in München

Die Bundesregierung hat Frau Dr. Claudia Curtius Seutter von Lötzen am 13. September 2022 das Exequatur als Honorarkonsulin der Salomonen in München erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Habsburgerstraße 9, 80801 München

Tel.: + 49 (0) 170 8542732

E-Mail: con.sol@seutter-von-loetzen.de

Wiesbaden, den 26. September 2022

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 42/2022 S. 1186

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

789

Förderrichtlinie Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) – Förderperiode 2021 bis 2027;

ESF+ Programm PUSCH des Hessischen Kultusministeriums

Inhaltsübersicht:

1. Zielsetzung der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Verfahren
6. Zuwendungsvoraussetzungen
7. Rechtsgrundlagen
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Zielsetzung der Förderung

Ein spezifisches Ziel der Investitionspriorität „Soziales Europa“ des hessischen Operationellen Programms für die ESF+-Förderperiode 2021 bis 2027 ist der gleichberechtigte Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und die aktive Inklusion.

Mit dem PUSCH-Programm, das frühzeitig präventiv in der Regelschulzeit ansetzt, sollen hessische Jugendliche, die die Schule andernfalls voraussichtlich ohne Abschluss verlassen müssten, gefördert werden.

Die vorgesehene Maßnahme soll Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Leistungseinschränkungen mithilfe gezielter Förderung den Erwerb eines Schulabschlusses ermöglichen. Die Jugendlichen sollen gleichzeitig auf den Übergang von der Schule in eine Ausbildung vorbereitet werden. Dazu muss die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit dieser Jugendlichen durch stärkere Berufsorientierung und Praxiserfahrungen erhöht werden.

Die Stärkung des Selbstwertgefühls ist ein wesentlicher Aspekt der Förderphilosophie im Förderprogramm. Mit Hilfe kontinuierlicher sozialpädagogischer Begleitung in der Projektgruppe sollen die individuellen Potenziale der Jugendlichen sowie ihre sozialen Kompetenzen gestärkt werden.

Das Förderprogramm kann an allgemeinbildenden Schulen mit Hauptschulbildungsgang auf Antrag eingerichtet werden. Die Förderung findet in speziell eingerichteten Klassen statt, die zum Schulabschluss führen sollen (Jahrgangsstufen 8 und 9 an kooperativen Gesamtschulen und Hauptschulen, Jahrgangsstufe 9 an integrierten Gesamtschulen). Die Förderung findet an integrierten Gesamtschulen in Jahrgangsstufe 8 in Lerngruppen statt (Wahlpflichtkurs). Mittelstufenschulen können am Förder-

programm nicht teilnehmen, da dort bereits das Angebot des praxisorientierten Bildungsgangs besteht.

Für die schulische Beantragung der Fördermaßnahme sowie deren pädagogische Umsetzung gilt die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Erlass für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an allgemeinbildenden Schulen – PUSCH – (ABl. 2022 S. 211 f.). Diese Rechtsgrundlagen werden durch die Leitlinie zum Programm ergänzt, die die Programmgrundsätze näher spezifiziert und auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums (HKM) veröffentlicht ist.

Bei der Projektumsetzung sollen die im Sinne der von der EU festgeschriebenen bereichsübergreifenden Grundsätze Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für alle teilnehmenden Jugendlichen gewährleistet werden. Ziel ist es, ihre individuelle Gleichbehandlung, soziale Eingliederung und zukünftige Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erreichen. Hierfür müssen die im Team arbeitenden Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte ein besonderes Augenmerk richten, insbesondere auch bei der Beratung zur Auswahl der Praktikumsplätze der Jugendlichen. Besondere Beiträge zu den Themen Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz sollen durch Praxisprojekte mit entsprechenden Inhalten in den Schulen umgesetzt werden. Transnationale Vorhaben können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms durchgeführt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte im Programm.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund) sowie des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Berufsorientierung tätig sind und bei denen die sozialpädagogischen Fachkräfte beschäftigt sind (Träger).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Ausgaben ist Abschnitt 2.9 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021

bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022 (StAnz. S. 296 ff.) maßgeblich.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf Pauschalierungen: Es gelten die Bestimmungen und Nachweispflichten der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 vom 24. Februar 2022, insbesondere Kapitel 6, „Modell „Restkostenpauschale“, ist maßgeblich (vergleiche Ziffer 2.9.2. der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022, a.a.O.).

Im Hinblick auf die Standardeinheitskosten (nur Personalausgaben) – SEK – wird je Klasse eine Projektmitarbeiterin oder ein Projektmitarbeiter im Umfang eines Vollzeitstellenäquivalents mit der Projektfunktion F4 anerkannt. Die Restkostenpauschale liegt bei 23 vom Hundert.

Durch die SEK in Kombination mit der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Förderfähig sind direkte Ausgaben für Projektpersonal sowie alle übrigen Ausgaben einschließlich der arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben (sogenannte Restkosten). Die Höhe der Zuwendung pro Zuwendungsempfänger und einer vom HKM genehmigten Klasse/Lerngruppe kann maximal 80.000 Euro pro Jahr betragen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, sofern alle Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

5. Verfahren

Das Verfahren ist mehrstufig angelegt:

Die schulfachliche Genehmigung der Fördermaßnahme gegenüber der Schule erfolgt durch das Hessische Kultusministerium als programmverantwortliches Ressort (HKM-Genehmigungsverfahren). Das zuwendungsrechtliche Bewilligungsverfahren gegenüber den Trägern, bei denen die sozialpädagogischen Fachkräfte beschäftigt sind, wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) durchgeführt (vergleiche Ziffer 2.6 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027).

Beide Verfahren setzen Antragsstellungen voraus.

Das HKM-Genehmigungsverfahren geht in jedem Fall dem Bewilligungsverfahren durch die WIBank voraus:

Die Antragstellung seitens eines Trägers kann bei der WIBank erst nach Abschluss des HKM-Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung einer Maßnahme ist, dass die den Schulen erteilte HKM-Genehmigung wirksam geworden ist.

Die jeweilige Mindestgruppengröße ist für die Genehmigung der PUSCH-Klassen/Lerngruppen sowie für die Bewilligung der Mittel zwingende Voraussetzung.

Dem HKM-Genehmigungsverfahren muss zwingend ein Interessentenaufnahmeverfahren zur Teilnahme am Programm vorangehen. Die Ausschreibung für einen Interessentenaufnahmeverfahren an Träger zur Teilnahme am Programm sowie für Schulen zur Einrichtung von PUSCH-Klassen/Lerngruppen erfolgt jeweils im ersten Quartal eines Jahres.

5.1. Interessentenaufwurf und Trägerauswahl

Über das ESF-Internet-Portal der WIBank unter www.esf-hessen.de wird der Interessentenaufwurf für eine Teilnahme am PUSCH-Programm veröffentlicht. Im HKM erfolgt nach festgelegten Kriterien eine Zuordnung interessierter Träger zu den die Maßnahme beantragenden Schulen. Maßgeblich bei der Auswahl sind folgende Kriterien:

- räumliche Nähe des Trägerstandortes zum Standort der Schule,
- Vorerfahrungen in der ESF-Förderung,
- Engagement des Trägers in sozialen Bereichen im öffentlichen Raum,

die mit Hilfe eines Bewertungsbogens mittels Punktesystem bewertet werden.

5.2. Anträge der Schulen auf Einrichtung von PUSCH-Klassen/Lerngruppen

Im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wird zur Beantragung von PUSCH-Klassen/Lerngruppen aufgerufen. An-

träge zur Einrichtung von Klassen/Lerngruppen im Rahmen des PUSCH-Programms sind zu richten an:

Hessisches Kultusministerium (HKM)
Referat I.2
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Zur Antragsstellung sind die auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums eingestellten Antragsformulare zu verwenden. Die hierin aufgeführten Kriterien sind zwingend einzuhalten und im Rahmen der Antragsstellung nachzuweisen. Vor Antragseinreichung beim HKM sind die Zustimmungen des zuständigen Staatlichen Schulamts und des Schulträgers einzuholen und zu dokumentieren. Dem Antrag ist eine Kooperationsvereinbarung (Anlage zum Antragsformular) zwischen Schule und dem vorab vom HKM nach Abschluss des Auswahlverfahrens ausgewählten Träger über die sozialpädagogische Begleitung beizufügen.

Die Antragsfrist für die Schulen ist jeweils der 30. April eines Jahres.

Nach Prüfung des jeweiligen schulischen Förderkonzepts sowie weiterer Unterlagen anhand der einzuhaltenden Kriterien, insbesondere der Klassengrößen und des Vorhandenseins paralleler Regelklassen, genehmigt das HKM die Einrichtung der PUSCH-Klassen/Lerngruppen. Der auf dem Dienstweg an die Schulen versandte Genehmigungserlass bestimmt auch die Anzahl der Gruppen und ist Voraussetzung für die Antragsstellung des Zuwendungsempfängers bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Dazu händigen die Schulen den kooperierenden Trägern eine Kopie der Genehmigung aus.

Die Genehmigung der Klassen/Lerngruppen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.3. Anträge der Träger

Die Anträge der Träger sind jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni eines Jahres über das Antragsportal bei der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Kaiserleistraße 29–35
63067 Offenbach am Main

zu stellen und werden von dieser geprüft.

Die WIBank bewilligt die Anträge auf Basis der Entscheidung des Hessischen Kultusministeriums nach Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5.4. Prüfung der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt gegenüber der WIBank, der auch die Befugnis zur Rechnungsprüfung zusteht. Im Zuwendungsbescheid der WIBank können weitere Anforderungen zum Nachweis der Verwendung sowie Hinweise zum Prüfungsrecht vorgesehen werden.

Werden Nachweise zur Mittelverwendung nicht oder nicht ausreichend erbracht, können Sanktionen ausgesprochen werden (vergleiche Ziffer 6 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027, a.a.O.).

5.5. Sonstige Kriterien

Die Daten für das von Seiten der EU vorgegebene Monitoring sind der WIBank über das Kundenportal vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind nur diejenigen Träger, die einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW). Die Träger müssen ihre Kompetenz im Bereich der Berufsorientierung nachweisen und die Vorgaben des Strukturfragebogens, der vor Antragstellung auszufüllen ist, erfüllen (vergleiche Ziffer 2.6.1 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027, a.a.O.).

7. Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022 (StAnz. S. 296 ff.) sowie die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. I S. 338), in der jeweils geltenden Fassung, die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) in der Fassung vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006), zuletzt geändert am 9. September 2021 (StAnz. S. 1204), einschließ-

lich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der jeweils geltenden Fassung, die jeweils zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide erklärt werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 2022

Hessisches Kultusministerium
234.000.088-00013
– Gült.-Verz. 7200 –

StAnz. 42/2022 S. 1186

790

Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom 25. November 2021

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich Artikel 1 und 4 des nachstehenden, von der zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 13. Tagung vom 24. November 2021 bis zum 27. November 2021 beschlossenen Kirchensteuergesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen
Vom 25. November 2021**

**Artikel 1
Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen**

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), zuletzt geändert am 19. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

Die Kirchgeldtabelle für Gemeindeglieder in glaubensverschiedener Ehe [Anlage zu § 2 Absatz 2] wird durch die in dem Anhang zu diesem Kirchengesetz abgedruckte Kirchgeldtabelle ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz**

(vom Abdruck wurde abgesehen)

**Artikel 3
Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen**

(vom Abdruck wurde abgesehen)

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

Wiesbaden, den 5. September 2022

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 870.400.000-00195

StAnz. 42/2022 S. 1188

791

Genehmigung der Tabelle für das besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 2c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Teil

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich nachstehende durch Herrn Bischof Dr. Peter Kohlgraf am 16. November 2021 erlassene Änderung der Kirchensteuerordnung für den hessischen Anteil:

Tabelle für das besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 2c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer und rheinland-pfälzischer Teil

Das besondere Kirchgeld nach § 2 Abs. 2c der Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer und rheinland-pfälzischer Teil (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 nach folgender Tabelle erhoben.

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

Wiesbaden, den 5. September 2022

Hessisches Kultusministerium
Z.4 - 870.400.000-00196

StAnz. 42/2022 S. 1188

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

792

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV B) (Umsetzung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2021/1)

Bezug: Erlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704)

Aufgrund des § 90 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der Anlage des Erlasses enthaltenen Technischen Baubestimmungen bekannt gemacht.

Die Anlage basiert auf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2021/1, die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Amtlichen Mitteilungen vom 17. Januar 2022 einschließlich Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022 veröffentlicht wurden. Die erforderlichen Anpassungen an das Landesrecht sind in der Anlage durch Fettdruck kenntlich gemacht. Die Änderungen gegenüber der H-VV TB 2020/1 (Erlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704)) sind in Rot dargestellt, sofern sie auf Änderungen der MVV TB 2021/1 beruhen und in Blau, sofern sie sich aus dem Landesrecht ergeben.

Soweit sich gegenüber dem Mustertext in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das hessische Landesrecht.

Die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG) werden für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten hinsichtlich der Summenparameter (TVOCspez, TSVOC, R-Wert sowie VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK – TVOC ohne NIK) in Anhang 8 gemäß Abschnitt 2.2.1.1. nicht mehr gestellt.

Im Anhang HE 8 – Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR) wurden in § 11 zur Klarstellung der Anzahl der barrierefreien Gastbetten und der Ausstattung der barrierefreien Gasträume Ergänzungen aufgenommen.

Mit dem Anhang HE 15 wird die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – MHolzBauRL:2020-10 für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie für Sonderbauten in der H-VV TB bekannt gemacht.

Der vorliegende Erlass tritt zum 1. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704) aufgehoben.

Von einer Veröffentlichung der Anlage wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie kann unter <https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Technische-Baubestimmungen-Planung-Bemessung-und-Ausfuhrungsregeln-baulicher-Anlagen> abgerufen werden.

Wiesbaden, den 29. September 2022

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
028-f-01-21-21
– Gült.-Verz. 3614 –

StAnz. 42/2022 S. 1189

793

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschlag 2019 und 2020 (Gas)

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) aufgrund der Anträge auf An-

passung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Jahre 2019 und 2020 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber den antragstellenden Netzbetreibern Beschlüsse erlassen.

Beschlüsse Kapitalkostenaufschlag 2019

Netzbetreiber Gas	Beschluss vom	Geschäftszeichen
GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG 64625 Bensheim	9.11.2021	III-075-s-20-III-0146-04#002
OsthessenNetz GmbH 36037 Fulda	13.10.2021	III-075-s-20-III-0302-04#002
Main-Kinzig-Netzdienste GmbH 63571 Gelnhausen	28.1.2021	III-075-s-20-III-0330-04#002
Hanau Netz GmbH 63450 Hanau	19.8.2021	III-075-s-20-III-0374-04#002
Stadtwerke Marburg GmbH 35039 Marburg	14.12.2021	III-075-s-20-III-0504-04#002
Maingau Energie GmbH 63179 Obertshausen	22.9.2021	III-075-s-20-III-0560-04#002
Energienetze Offenbach GmbH (ENO) 63067 Offenbach am Main	18.6.2021	III-075-s-20-III-0566-04#002
ESWE Versorgungs AG 65189 Wiesbaden	30.9.2021	III-075-s-20-III-0710-04#002

Beschlüsse Kapitalkostenaufschlag 2020

Netzbetreiber Gas	Beschluss vom	Geschäftszeichen
GGEW Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG 64625 Bensheim	11.3.2022	III-075-s-20-III-0146-04#003
OsthessenNetz GmbH 36037 Fulda	25.2.2022	III-075-s-20-III-0302-04#003
Main-Kinzig-Netzdienste GmbH 63571 Gelnhausen	29.3.2022	III-075-s-20-III-0330-04#003
Hanau Netz GmbH 63450 Hanau	25.1.2022	III-075-s-20-III-0374-04#003
Stadtwerke Marburg GmbH 35039 Marburg	8.2.2022	III-075-s-20-III-0504-04#003
Energienetze Offenbach GmbH (ENO) 63067 Offenbach am Main	12.1.2022	III-075-s-20-III-0566-04#003
ESWE Versorgungs AG 65189 Wiesbaden	25.1.2022	III-075-s-20-III-0710-04#003

Beschlüsse zu Kapitalkostenaufschlag 2019 und 2020

Netzbetreiber Gas	Beschluss vom	Geschäftszeichen
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH 36251 Bad Hersfeld	5.10.2021	III-075-s-20-III-0126-04#003
Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe 61352 Bad Homburg v. d. Höhe	14.12.2021	III-075-s-20-III-0130-04#003
Stadtwerke Bad Nauheim GmbH 61231 Bad Nauheim	5.10.2021	III-075-s-20-III-0134-04#003

Netzbetreiber Gas	Beschluss vom	Geschäftszeichen
Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH 37242 Bad Sooden-Allendorf	5.10.2021	III-075-s-20-III-0138-04#003
Stadtwerke Bebra GmbH 36179 Bebra	5.10.2021	III-075-s-20-III-0144-04#003
GVB – Gasversorgung Biedenkopf GmbH 35216 Biedenkopf	5.10.2021	III-075-s-20-III-0148-04#003
Energie und Versorgung Butzbach GmbH 35510 Butzbach	5.10.2021	III-075-s-20-III-0170-04#003
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH 61118 Bad Vilbel	5.10.2021	III-075-s-20-III-0172-04#003
Stadtwerke Dreieich GmbH 63303 Dreieich	30.11.2021	III-075-s-20-III-0230-04#003
Stadtwerke Eschwege GmbH 37269 Eschwege	9.11.2021	III-075-s-20-III-0252-04#003
EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH 35066 Frankenberg (Eder)	5.10.2021	III-075-s-20-III-0282-04#003
Oberhessengas Netz GmbH 61169 Friedberg (Hessen)	14.12.2021	III-075-s-20-III-0292-04#003
Stadtwerke Friedberg 61169 Friedberg (Hessen)	5.10.2021	III-075-s-20-III-0296-04#003
RhönEnergie Osthessen GmbH 36037 Fulda	27.10.2021	III-075-s-20-III-0300-04#003
Mittelhessen Netz GmbH 35398 Gießen	12.1.2022	III-075-s-20-III-0337-04#003
Stadtwerke Haiger 35708 Haiger	14.12.2021	III-075-s-20-III-0370-04#003
Stadtwerke Herborn GmbH 35745 Herborn	14.10.2021	III-075-s-20-III-0382-04#003
Stadtwerke Hünfeld GmbH 36088 Hünfeld	14.12.2021	III-075-s-20-III-0394-04#003
Städtische Werke Netz + Service GmbH 34177 Kassel	9.3.2022	III-075-s-20-III-0424-04#003
EFW Energie Waldeck-Frankenberg GmbH 34497 Korbach	17.5.2022	III-075-s-20-III-0430-04#003
Stadtwerke Langen GmbH 63225 Langen (Hessen)	5.10.2021	III-075-s-20-III-0462-04#003
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH 63165 Mühlheim am Main	27.10.2021	III-075-s-20-III-0510-04#003
Maintal-Werke GmbH 63477 Maintal	5.10.2021	III-075-s-20-III-0514-04#003
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH 63263 Neu-Isenburg	14.12.2021	III-075-s-20-III-0540-04#003
TaunaGas Oberursel GmbH 61440 Oberursel (Taunus)	27.10.2021	III-075-s-20-III-0564-04#003
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH 65428 Rüsselsheim am Main	5.10.2021	III-075-s-20-III-0622-04#003
Energienetze Schaaflheim GmbH 93049 Regensburg	5.10.2021	III-075-s-20-III-0623-04#003
Stadtwerke Viernheim Netz GmbH 68519 Viernheim	5.10.2021	III-075-s-20-III-0672-04#003
Stadtwerke Weilburg GmbH 35781 Weilburg	5.10.2021	III-075-s-20-III-0704-04#003

Netzbetreiber Gas	Beschluss vom	Geschäftszeichen
enwag energie- und wassergesellschaft mbH 35576 Wetzlar (Netzteil enwag)	8.12.2021	III-075-s-20-III-0706-04#003
Gasnetz Witzenhausen GmbH 37213 Witzenhausen	21.12.2021	III-075-s-20-III-0718-04#003

Wiesbaden, den 28. September 2022

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-84-03#006

StAnz. 42/2022 S. 1189

794

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschlag 2019 und 2020 (Strom)

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Jahre 2019 und 2020 hat die Regulierungskammer Hessen gegenüber den antragstellenden Netzbetreibern Beschlüsse erlassen.

Beschluss Kapitalkostenaufschlag 2019

Netzbetreiber Strom	Beschluss vom	Geschäftszeichen
Mittelhessen Netz GmbH 35398 Gießen (ab 1. Januar 2021 Zuständigkeit Bundesnetzagentur)	19.8.2021	III-075-s-10-III-0337-04#002

Beschluss Kapitalkostenaufschlag 2020

Netzbetreiber Strom	Beschluss vom	Geschäftszeichen
Mittelhessen Netz GmbH 35398 Gießen (ab 1. Januar 2021 Zuständigkeit Bundesnetzagentur)	2.9.2021	III-075-s-10-III-0337-04#002

Beschlüsse Kapitalkostenaufschlag 2019 und 2020

Netzbetreiber Strom	Beschluss vom	Geschäftszeichen
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH 36251 Bad Hersfeld	9.11.2021	III-075-s-10-III-0126-04#002
Stadtwerke Bad Nauheim GmbH 61231 Bad Nauheim	8.12.2021	III-075-s-10-III-0134-04#002
Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf 37242 Bad Sooden-Allendorf	21.12.2021	III-075-s-10-III-0140-04#002
Stadtwerke Bebra GmbH 36179 Bebra	9.11.2021	III-075-s-10-III-0144-04#002
Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG 35510 Butzbach	9.11.2021	III-075-s-10-III-0168-04#002
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH 61118 Bad Vilbel	13.1.2022	III-075-s-10-III-0172-04#002
Stadtwerke Dreieich GmbH 63303 Dreieich	5.4.2022	III-075-s-10-III-0230-04#002

Netzbetreiber Strom	Beschluss vom	Geschäftszeichen
EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH 35066 Frankenberg (Eder)	25.1.2022	III-075-s-10-III-0282-04#002
Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH 64521 Groß-Gerau	25.1.2022	III-075-s-10-III-0340-04#002
Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH 63538 Großkrotzenburg	12.1.2022	III-075-s-10-III-0344-04#002
Stadtwerke Haiger 35708 Haiger	11.3.2022	III-075-s-10-III-0370-04#002
Stadtwerke Herbborn GmbH 35745 Herbborn	25.1.2022	III-075-s-10-III-0382-04#002
Stadtwerke Hünfeld GmbH 36088 Hünfeld	29.3.2022	III-075-s-10-III-0394-04#002
Stadtwerke Langen GmbH 63225 Langen (Hessen)	11.3.2022	III-075-s-10-III-0462-04#002
Stadtwerke Lauterbach GmbH 36341 Lauterbach (Hessen)	16.11.2021	III-075-s-10-III-0464-04#002
Energieversorgung Limburg GmbH 65549 Limburg a. d. Lahn	11.3.2022	III-075-s-10-III-0466-04#002
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH 63165 Mühlheim am Main	13.1.2022	III-075-s-10-III-0510-04#002
Maintal-Werke GmbH 63477 Maintal	13.1.2022	III-075-s-10-III-5144-04#002
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH 63263 Neu-Isenburg	11.3.2022	III-075-s-10-III-0540-04#002
Magistrat der Stadt Schlitz – Stadtwerke – 36110 Schlitz	9.11.2021	III-075-s-10-III-0640-04#002
Infraserv GmbH & Co. Wiesbaden KG 65203 Wiesbaden	11.3.2022	III-075-s-10-III-0703-04#002
Stadtwerke Weilburg GmbH 35781 Weilburg	11.3.2022	III-075-s-10-III-0704-04#002
Gemeinde Wildeck – Gemeindewerke – 36208 Wildeck-Obersuhl	9.11.2021	III-075-s-10-III-0714-04#002
Stadtwerke Witzenhausen GmbH 37213 Witzenhausen	12.1.2022	III-075-s-10-III-0716-04#002

Wiesbaden, den 28. September 2022

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-84-03#006

StAnz. 42/2022 S. 1190

795

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren in der vierten Regulierungsperiode Strom

Netzbetreiber, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, können bezüglich des jeweiligen Netzes statt des Effizienzvergleiches zur Ermittlung von Effizienzwerten nach §§ 12 bis 14 ARegV die Teilnahme an dem vereinfachten Verfahren wählen.

Die Regulierungskammer Hessen hat mit Beschlussdatum vom 11. März 2022 den nach § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in ihrer Zuständigkeit befindlichen Netzbetreibern für deren Stromverteilernetz die Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) erteilt.

Netzbetreiber Strom	Beschlussdatum	Geschäftszeichen
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH 36251 Bad Hersfeld	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0126-02#001
Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG 35510 Butzbach	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0168-02#001
Stadtwerke Eschwege GmbH 37269 Eschwege	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0252-02#001
EGF EnergieGesellschaft Frankenberg mbH 35066 Frankenberg (Eder)	11.3.2022	III-075-s-20-IV-0282-02#001
Stadtwerke Lauterbach GmbH 36341 Lauterbach (Hessen)	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0464-02#001
EVL – Energieversorgung Limburg GmbH 65549 Limburg a. d. Lahn	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0466-02#001
Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH 63165 Mühlheim am Main	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0510-02#001
Maintal-Werke GmbH 63477 Maintal	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0514-02#001
Stadtwerke Viernheim Netz GmbH 68519 Viernheim	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0672-02#001
InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG 65203 Wiesbaden	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0703-02#001
enwag energie- und wassergesellschaft mbH 35576 Wetzlar	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0706-02#001
Stadtwerke Witzenhausen GmbH 37213 Witzenhausen	11.3.2022	III-075-s-10-IV-0716-02#001

Wiesbaden, den 28. September 2022

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-84-03#006

StAnz. 42/2022 S. 1191

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

796

 DARMSTADT

Anerkennung der Hospizstiftung Idsteiner Land, Sitz Idstein, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 30. August 2022 errichtete Hospizstiftung Idsteiner Land mit Sitz in Idstein mit Stiftungsurkunde vom 29. September 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 29. September 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.09/2-2022

StAnz. 42/2022 S. 1192

797

Anerkennung der Erika Nitzsche-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 18. August 2022 errichtete Erika Nitzsche-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 30. September 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 30. September 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.12/28-2022

StAnz. 42/2022 S. 1192

798

Anerkennung der RONEVA Stiftung MM22, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. September 2022 errichtete RONEVA Stiftung MM22 mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 4. Oktober 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 4. Oktober 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.06/32-2022

StAnz. 42/2022 S. 1192

799

Sechste Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 21. Oktober 2022

Am Freitag, dem 21. Oktober 2022, 15:00 Uhr findet im Rathaus Römer, Stadtverordnetensitzungssaal, Römerberg 23, 60311 Frankfurt am Main die sechste Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

TO I

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der fünften Sitzung vom 15. Juli 2022
2. Antrag der Stadt Pfungstadt auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG für die Ausweisung eines Sondergebiets „Einzelhandel und Wohnen“ im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorger Süd, Bergstraße“
Drs. Nr. X/41.1
3. Antrag der Stadt Karben auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Sinne des § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) und vom Landesentwicklungsplan Hessen 2000 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 236 „Am Warthweg“ zur Verlagerung des bestehenden Rewe-Centers
Drs. Nr. X/48.1
4. Antrag der Stadt Rüsselsheim auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Eselswiese“ im Stadtteil Bauschheim
Drs. Nr. X/56.1
5. Antrag der Gemeinde Schaaheim auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 2 HLPG sowie von den Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Ortsteil Mosbach
Drs. Nr. X/58.1
6. Terminplan 2023
Drs. Nr. X/61
7. Finanzierung von Geschäftsstellen der Fraktionen in der Regionalversammlung Südhessen Zuteilung der Mittel an die Fraktionen
Drs. Nr. X/62
8. Anfragen

TO II

9. Antrag der Stadt Riedstadt auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Auf dem Forst III“ – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/50
10. Antrag der Stadt Nidda auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B 7 „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/51
11. Antrag der Stadt Rüsselsheim auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Eselswiese“ im Stadtteil Bauschheim – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/56

12. Antrag der Stadt Steinau an der Straße auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) für den Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Ulmbach“ im Stadtteil Ulmbach – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/57

13. Antrag der Gemeinde Schaafheim auf Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 2 HLPG sowie von den Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der Fassung der 4. Änderung – EINLEITUNG
Drs. Nr. X/58

14. Beschluss über den Legenden-Entwurf für den neuen Regionalen Flächennutzungsplan
Drs. Nr. X/52

15. Integration des Regionalen Einzelhandelskonzepts für den Ballungsraum FrankfurtRheinMain in den neuen Regionalen Flächennutzungsplan
Drs. Nr. X/53

16. Erarbeitung des Verwaltungsvorentwurfes für den neuen Regionalen Flächennutzungsplan
Drs. Nr. X/54

17. Kenntnisnahme und Berücksichtigung von Beschlüssen der Regionalversammlung Südhessen für die Neuaufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans
Drs. Nr. X/55

Darmstadt, den 30. September 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93 b 10/01

StAnz. 42/2022 S. 1192

800 KASSEL

Änderungsvorhaben der Hermann Wegener Hessen GmbH & Co.KG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 27a HVwVfG

Die Firma Hermann Wegener Hessen GmbH & Co.KG, Rhünda beabsichtigt, den am 14. November 1995 zugelassenen bergrechtlichen fakultativen Rahmenbetriebsplan für den Basalttagebaubetrieb Rhünda, welcher zuletzt mit Zulassung vom 6. August 2012 geändert wurde, zu ändern. Im Betriebsteil „Mondschein“ soll die Abbaufäche und die Gestaltung der Endböschungen innerhalb der bestehenden Rahmenbetriebsplangrenze geändert werden.

Das Änderungsvorhaben soll in Felsberg, Gemarkung: Rhünda, Flur 2, Flurstücke 30/3, 32, 35, 36/1, 37, 134 und 157 sowie Gemarkung Helmshausen, Flur 1, Flurstücke 18/2, 18/3 und 78 realisiert werden.

Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- der Abbauerweiterung innerhalb der bereits genehmigten Grenzen durch Nutzung bisher unplanter Flächen und geänderter Gestaltung der Endböschungen
- sehr geringe zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere infolge von Lärm- und Staubminderungsmaßnahmen

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

In Erfüllung der Vorgaben des § 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann diese Feststellung auch im Internet unter www.rp-kassel.de, Rubrik Presse, Öffentliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Bad Hersfeld, den 27. September 2022

Regierungspräsidium Kassel
76 d 839-4/40

StAnz. 42/2022 S. 1193

801

Plangenehmigung für die Änderung der Rekultivierungsplanung für den Kalksteinbruch Borken-Lendorf, Antragstellerin: Kimm GmbH & Co. KG, Wabern;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Kimm GmbH & Co. KG, Wabener Straße 39, 34590 Wabern, hat die Plangenehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Die Firma KIMM GmbH & Co. KG betrieb in Borken seit 1986 einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Kalksteinbruch. Die Abbaufäche betrug ca. 4,6 ha. Die letzten Abbautätigkeiten fanden 2011 statt. In der Folgezeit wurden alle Einrichtungen zurückgebaut und der Betrieb des Steinbruchs wurde 2017 eingestellt. Bereits während des Betriebes musste Oberflächenwasser sowie austretendes Schichtenwasser aus dem Steinbruch abgepumpt werden. Da im Zuge der Rückbauarbeiten auch die Wasserhaltungen aufgegeben wurden, sammelte sich seither das Wasser im Steinbruch. Der Wasserspiegel des so entstandenen Sees liegt seit einigen Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau von 178 m ü. NN.

In der Genehmigung aus dem Jahr 1986 war die Verfüllung des Steinbruchs und die Rückführung der Fläche zu einer landwirtschaftlichen Nutzung als Rekultivierungsziel vorgesehen. Das Unternehmen kann aufgrund des entstandenen Sees und der damit verbundenen deutlich erhöhten Anforderungen an das Verfüllmaterial sowie der schlechten Verfügbarkeit von ausreichendem Material an dem ursprünglichen Rekultivierungsziel nicht festhalten. Stattdessen soll der entstandene See im Steinbruch zu einem Rückzugsraum für Flora und Fauna entwickelt werden. Der See nimmt heute eine Fläche von 16.940 m² ein und bedeckt ca. 37 Prozent des Flurstücks.

Im Rahmen der Renaturierung sollen weitere Flachwasserbereiche durch geringfügige Böschungsprofilierungen im Nordwesten des Sees geschaffen werden. Im Südwesten des Sees sollen Holzstrukturen aus Totholz eingebracht werden. In diesen Bereichen können sich Wasserpflanzen ansiedeln.

Bis auf diese Maßnahmen wird der See überwiegend in seinem derzeitigen Zustand belassen und der natürlichen Sukzession überlassen. Er soll zu Fischerei- und Angelzwecken verpachtet werden, jedoch für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sein, um den Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die bereits vorhandenen Hecken aus Weiß- und Schwarzdorn werden durch Neuanpflanzungen ergänzt um den Zutritt zum Ufer zu verhindern.

Durch die Änderung des Rekultivierungszieles entfällt eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung. Die Fläche steht somit nicht mehr für die Landwirtschaft zur Verfügung. Positive Auswirkungen auf den See und seine Ufer sind zu erwarten. Es sind geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft geplant, die insgesamt der strukturellen und ökologischen Aufwertung dienen. Ein möglicher Schadstoffeintrag von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Etablierung eines Gehölzsaumes als Schutzstreifen minimiert.

Nach Prüfung der Kriterien konnte festgestellt werden, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die entstehenden Eingriffe werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen minimiert. Die Aufwertungen überwiegen nach Abwägung der Kriterien den Verlust der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung. Die geplanten Maßnahmen führen somit zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes des Steinbruchs und schafft Lebensraum

für Tiere und Pflanzen. Folglich ist das Vorhaben mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden und es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 30. September 2022

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 31.3-79 i 033/2-2021/6

StAnz. 42/2022 S. 1193

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

802

K 20, Errichtung eines barrierefreien Fahrbahnteilers in der OD Waldeck-Sachsenhausen – Schulzentrum „An der Warte“ von NK 4719 003 nach NK 4720 021, von Str.-km 2,280 nach Str.-km 2,400, von Bau-km 0+000,00 nach Bau-km 0+120,00;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg und die Stadt Waldeck beabsichtigen einen barrierefreien Fahrbahnteiler und die dazugehörigen Nebenanlagen im Zuge der Kreisstraße Nr. 20 in der Ortsdurchfahrt Waldeck-Sachsenhausen (Schulzentrum „An der Warte“) zu errichten.

Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Bad Arolsen über das Entfallen der Planfeststellung und der Plan genehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Neuanlage eines barrierefreien Fahrbahnteilers mit dazugehörigen Nebenanlagen im Zuge der Kreisstraße Nr. 20 in der Ortsdurchfahrt der Stadt Waldeck im Stadtteil Sachsenhausen in der Werbaer Straße.

Für dieses Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung:

Der Eingriff und die baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen nur sehr kleinräumig und reduzieren sich hauptsächlich auf die Straßenparzelle.

Die Eingriffe betreffen neben den bereits versiegelten Flächen im Wesentlichen den intensiv gepflegten straßenbegleitenden Gras-Krautsaum, bei dem es sich um einen Nutzungstyp handelt, der hinsichtlich seiner ökologischen Wertigkeit gering einzustufen ist.

Weiterhin sind Eingriffe in Wiesen und Gehölzflächen erforderlich. Die Verluste werden durch das Anlegen von Heckenstreifen als Erweiterung einer Feldholzinsel kompensiert.

Es handelt sich offensichtlich um einen nicht empfindlichen Standort, so dass die Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bad Arolsen, den 15. September 2022

Hessen Mobil Bad Arolsen

20g - K 20 - 077.2022

StAnz. 42/2022 S. 1194

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2022

Montag, 17. Oktober 2022

Nr. 42

Liquidationen

205

Der Verein **Allerlei Kultur Erlensee e. V.** ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Jürgen Weiß, Herrnhofstr. 10, 63526 Erlensee oder Dr. Axel Friedrich, Langstr. 35, 63526 Erlensee, anmelden.

Erlensee, den 26. September 2022

Die Liquidatoren

206

Der Verein **AGBM – Arbeitsgemeinschaft Behinderter Menschen Angehöriger und Beiräte in der Diakonie Hessen e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Helmut Opper, Bachstraße 15, 34454 Bad Arolsen, anzumelden.

Bad Arolsen, den 4. Oktober 2022

Der Liquidator

207

Der Verein **Kreisverband des Hotel- und Gaststättengewerbes Eschwege 1893 e. V.** mit Sitz in Eschwege ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren, Gerold Schwarz, Am Bach 15, 07549 Gera oder Ralf Winkelbach, Platz der dt. Einheit 1, 37269 Eschwege, anzumelden.

Eschwege, den 6. Oktober 2022

Die Liquidatoren

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010

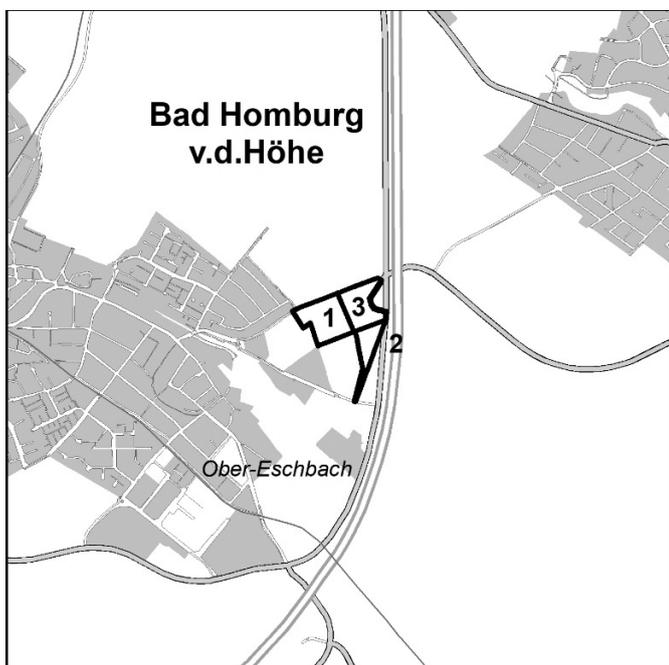
Genehmigungsbekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main hat die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain in ihrer Sitzung am 4. Mai 2022 die folgenden Verfahren beschlossen:

5. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt **Bad Homburg v. d. Höhe**, Stadtteil Ober-Eschbach

Gebiet: „Gewerbegebiet Massenheimer Weg“

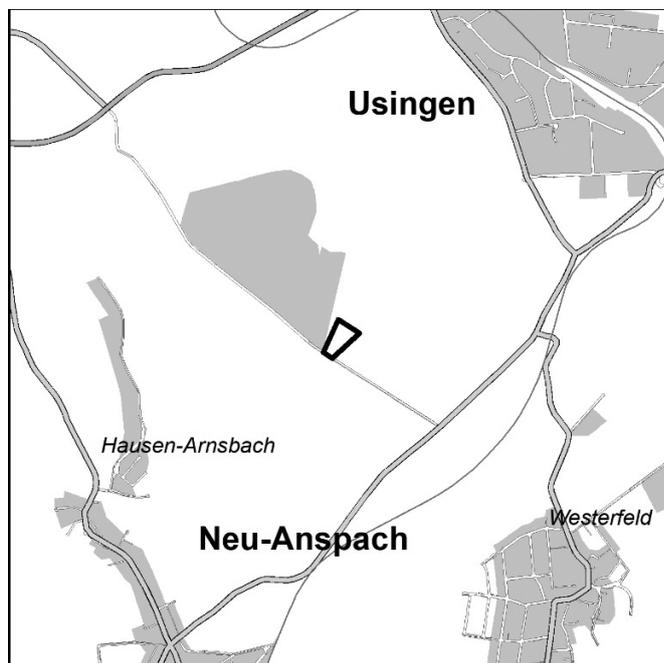
Der Änderungsbereich kann folgender Skizze entnommen werden:



5. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt **Neu-Anspach**, Stadtteil Westerfeld

Gebiet: „Betriebsverlagerung Firma Röhrig“

Der Änderungsbereich kann folgender Skizze entnommen werden:



Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Bescheide vom 13. September 2022 (Az. RPDA – Dez. III 31.2-61 d 02.08/23-2021/3) und (Az. RPDA – Dez. III 31.2-61 d 02.08/23-2021/3) genehmigt.

Der genehmigte Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 kann, mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beim Regionalverband Frankfurt-RheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden sowie im Internet auf www.region-frankfurt.de/archiv eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan 2010 für diese Teilflächen rechts-wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Frankfurt-RheinMain unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

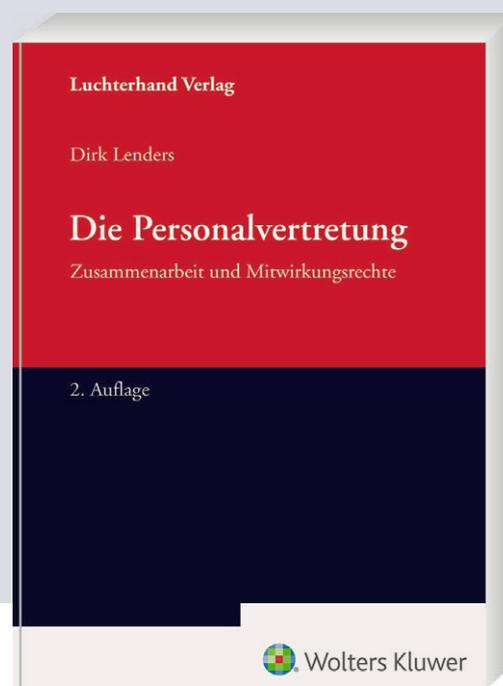
Frankfurt am Main, den 4. Oktober 2022

Regionalverband FrankfurtRheinMain
gez. Thomas Horn
Verbandsdirektor

Brandaktuell nach Personalratswahl und BPersVG-Novelle

Mit der 2. Auflage 2021 auf dem neuesten Stand
im Personalratswissen:

- Umfassende Information für Personalräte durch die praxisorientierte Zusammenstellung und Erläuterung über die mitwirkungsbedürftigen und zustimmungspflichtigen Tatbestände im Personalvertretungsrecht aus der Sicht des Personalverantwortlichen.
- Enthält bereits alle entscheidenden und neuen rechtlichen Grundlagen der BPersVG-Novelle.



ISBN 978-3-472-08703-8, € 49,-

**Lenders, *Die Personalvertretung* - im Modul Personalratswissen auf [wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de).
Modul jetzt 30 Tage gratis testen.**

Profitieren Sie im Abonnement von umfassenden Fachinformationen und einer hohen Aktualität - Ihr kompetenter Wegweiser, der den Anforderungen aus der Praxis und Wissenschaft gerecht wird. Mit weiteren Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten - inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

Auch im Buchhandel erhältlich

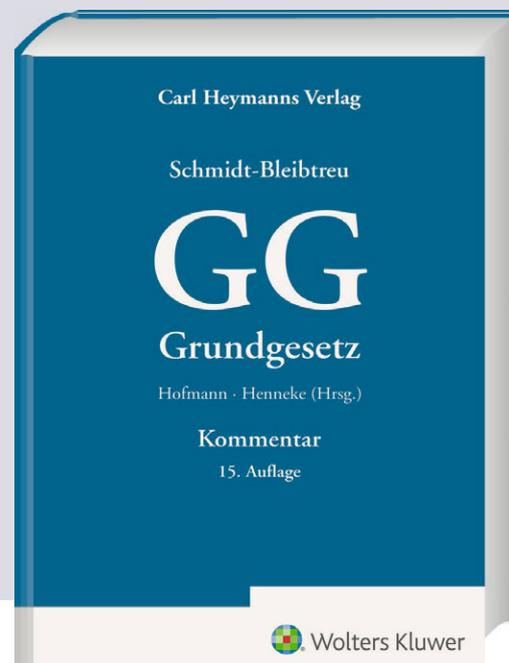
ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Ein Standardkommentar zur deutschen Verfassung

Mit der 15. Auflage 2021 auf dem neuesten Stand im Verfassungsrecht

Rechtsstand 31.03.2021

Pandemie-Recht und -Rechtsprechung • Finanzverfassungsrechtliche Neuregelungen zum Digitalpakt, zur Reform der Grundsteuer, und zur Kompensation von gewerbesteuerausfällen durch COVID-19 • Ultra-Vires-Urteil des BVerfG zu EZB und EuGH • Berliner-Mietendeckel • Parité-Gesetze im Landtagswahlrecht • Wahlrechtsreform zum Deutschen Bundestag • Rundfunkbeitrag • Beamtenstreikrecht • NPD-Parteiverbot und -Finanzierungsausschluss



ISBN: 978-3-452-29703-7, € 219,-

Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke, GG Grundgesetz - im Modul Verwaltungsrecht auf wolterskluwer-online.de. Modul jetzt 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement u.a. von den wöchentlichen News zum Staats- und Verwaltungsrecht mit dem Wichtigsten aus Rechtsprechung, Fachpresse und Gesetzgebung sowie von der Zeitschrift „DVBl – Deutsches Verwaltungsblatt“. Mit zahlreichen Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Auch im Buchhandel erhältlich

Stellenausschreibungen



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

sind in der **Abteilung IV „Umwelt“ im Dezernat 43.1 „Immissionsschutz I“** am Standort Gießen **zwei unbefristete Stellen** sowie **eine Stelle** zunächst **befristet** für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) im Bereich

Sachbearbeitung (m/w/d)
im gehobenen technischen Dienst

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als tariflich Beschäftigte/r in der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages des Landes Hessen (TV-H). Bei entsprechender Qualifikation können die beiden unbefristeten Stellen auch mit einer Beamtin/mit einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 HBesG besetzt werden. Bei einer Einstellung ins unbefristete Beschäftigungsverhältnis ist bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis möglich.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcodes 50224906_0002 / 50224906_0001).



Beim
Regierungspräsidium
Gießen

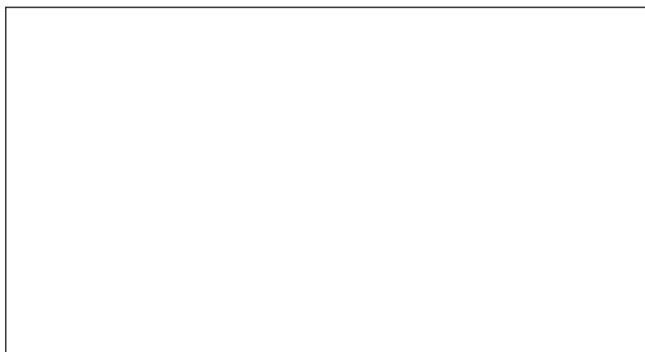
ist in der **Abteilung VI „Soziales“ im Dezernat 61 „Landesversorgungsamt, Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Elterngeld, Aussiedlerwesen“** eine Stelle im Bereich

Fachaufsicht Elterngeld m/w/d

befristet zu besetzen. Die Funktion ist nach E 10 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50229351_0001).





Das
Regierungspräsidium
Kassel

hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort **Kassel** im Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz jeweils eine **unbefristete Stelle** in der

**Technischen Sachbearbeitung (m/w/d)
im Bereich Immissionsschutz und
im Bereich Strahlen-/Röntgenschutz**

sowie am Standort **Bad Hersfeld** im Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft eine **unbefristete Stelle** in der

Technischen Sachbearbeitung Immissionsschutz (w/m/d)
zu besetzen.

Weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Voraussetzungen der drei vakanten Stellen und detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.rp-kassel.hessen.de unter der Rubrik „Menü – Arbeitgeber RP Kassel – Aktuelle Stellenanzeigen“.

